



HESSISCHER LANDTAG

06. 04. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 16.02.2022**Konsequenzen aus dem Urteil des Staatsgerichtshofs vom 11.01.2021****und**

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Staatsgerichtshof legte in seinem Urteil vom 11.01.2021 (P.St. 2733, P.St. 2738) fest, dass im Falle, dass eine Berechnung der Gesamtsitzzahl gem. § 10 Abs. 5 LWG mehrere Lösungen ergibt, diejenige auszuwählen ist, bei der die Summe der Abweichungen der tatsächlichen prozentualen Sitzanteile von den jeweiligen prozentualen Sitzanteilen, die ihrem Landesstimmenproporz entsprechen, so klein wie möglich ist. Dabei sei es geboten, dass jede abgegebene Stimme bei dem Rechenverfahren mit gleichem Gewicht bewertet wird (Erfordernis der Erfolgswertgleichheit) (s. II. 4. b des Urteils, S. 49 ff). Der Staatsgerichtshof hat jedoch kein konkretes Rechenverfahren vorgegeben, obwohl es mehrere solcher Verfahren gibt. Das von der Landesregierung verwendete Rechenverfahren, auf das im Urteil (S. 26 f) Bezug genommen wird, erscheint dabei weder unter mathematischen Gesichtspunkten noch unter Berücksichtigung der Forderungen des Staatsgerichtshofs geeignet, da hierbei die Gewichtung der einzelnen Wählerstimmen nicht berücksichtigt wird. Den Vorgaben des Staatsgerichtshofs entspricht dagegen die Berechnung der Standardabweichung der Erfolgswerte (s. Drs. 20/2332). Problematisch ist dabei, dass die unterschiedlichen Rechenverfahren im Einzelfall auch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Wären z.B. bei der Landtagswahl 2018 acht der von der CDU gewonnenen Direktmandate an die Partei DIE LINKE gefallen, würde bei der Berechnung der Gesamtsitzzahl gem. § 10 Abs. 5 LWG das eine Rechenverfahren zu einem Ergebnis von 114 führen, das andere jedoch von 122. Damit wird deutlich, dass das Problem der Auslegung der Bestimmung des § 10 Abs. 5 LWG auch mit dem Urteil des Staatsgerichtshofs vom 11.01.2021 nicht gelöst ist, da kein Berechnungsverfahren zur Bestimmung der „geringsten Abweichung“ festgelegt ist und Konstellationen denkbar sind, bei denen verschiedene Berechnungsverfahren zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Mögliche Konsequenzen aus dem Urteil des Staatsgerichtshofs vom 11.01.2021 für die Berechnung der Gesamtsitzzahl nach § 10 Abs. 5 Satz 2 Landtagswahlgesetz (LWG) waren bereits Gegenstand einer Kleinen Anfrage des Fragestellers, Landtagsdrucksache 20/4397, sowie einer weiteren Kleinen Anfrage, Landtagsdrucksache 20/6487. Deshalb wird zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortigen Antworten verwiesen. Wie insbesondere in der Vorbemerkung zu der Kleinen Anfrage, Landtagsdrucksache 20/4397, bereits ausgeführt, hat sich der Staatsgerichtshof für die Vergleichsmethode der Berechnung der Landesregierung angeschlossen, nach der auf der Grundlage des Landtagswahlergebnisses bei einer Gesamtsitzzahl von 137 Sitzen die Summe der Abweichungen zwischen den tatsächlichen prozentualen Sitzanteilen der an der Sitzverteilung teilnehmenden Parteien und ihren prozentualen Anteilen an der Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Landesstimmen am geringsten ist. Damit besteht Rechtsklarheit auch mit Blick auf die zukünftige Auslegung und Anwendung des § 10 Abs. 5 Satz 2 LWG.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Gibt es auf Grundlage des Urteils des Staatsgerichtshofs vom 11.01.2021 eine verbindliche Regelung, Handlungsanweisung o.ä. für den Landeswahlleiter, wie er bei der Berechnung der Gesamtsitzzahl nach § 10 Abs. 5 LWG vorzugehen hat?

Auf die Vorbemerkung wird zunächst verwiesen. Wie auch bereits zu Frage 1 der Kleinen Anfrage, Landtagsdrucksache 20/6487, ausgeführt, obliegt die Feststellung des Wahlergebnisses im Lande einschließlich der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nach §§ 10, 37 LWG, § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 Landeswahlordnung (LWO) ausschließlich dem Landeswahlausschuss. Dieser ist als unabhängiges Wahlorgan weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Vorgaben der Landesregierung durch Handlungsanweisungen o.ä. verbieten sich vor diesem Hintergrund. Die Landesregierung geht aber davon aus, dass ein zukünftiger Landeswahlausschuss bei einem Anfall von Ausgleichsmandaten die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zur Auslegung des § 10 Abs. 5 Satz 2 LWG berücksichtigen wird.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: welches Berechnungsverfahren schreibt diese Regelung vor?

Entfällt.

Frage 3. Falls 1. unzutreffend: plant die Landesregierung, das Berechnungsverfahren in Form einer Verordnung oder – falls dies nicht möglich sein sollte – durch Einbringen einer entsprechenden Gesetzesinitiative zur Ergänzung bzw. Änderung des LWG zu regeln?

Nein. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 4. Falls 1. unzutreffend: welches Berechnungsverfahren wird durch den Landeswahlleiter zukünftig angewendet, um bei der Berechnung der Gesamtsitzzahl unter der Vorgabe der „geringsten Abweichung“ die Auswahl unter mehreren Lösungen zu finden?

Zur Beantwortung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 5. Durch wen wurde das unter 4. aufgeführte Berechnungsverfahren festgelegt?

Entfällt.

Frage 6. Hält die Landesregierung das von ihr im Rechtsstreit vor dem Staatsgerichtshof schriftsätzlich vortragene Verfahren mit Berechnung der prozentualen Abweichung der Sitzzuteilung von der „idealen“ Verteilung und dem Vergleich der jeweiligen Summen für geeignet, um der Forderung des Staatsgerichtshofs nach Erfolgswertgleichheit zu genügen, da bei diesem Verfahren aufgrund der unterschiedlichen Fraktionsgröße die einzelnen Wählerstimmen eine unterschiedliche Gewichtung erfahren?

Zur Beantwortung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 7. Falls 6. unzutreffend: welches andere Berechnungsverfahren hält die Landesregierung für geeignet, die Forderungen des Staatsgerichtshofs nach Erfolgswertgleichheit bestmöglich umzusetzen?

Zur Beantwortung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 29. März 2022

Peter Beuth